

RAHMENVEREINBARUNG

FINANZADMIN

zwischen

FinanzAdmin Wertpapierdienstleistungen GmbH, Mauerbachstraße 4 Top3, 1140 Wien (im Folgenden: „FinanzAdmin“)

und

1. ANTEILSINHABER

Minderjähriger

Verfügung einzeln

Pflegschaftsgerichtliche Genehmigung vorhanden

Verfügung gemeinsam

Titel	Straße, Hausnummer	Watschelgasse 10
Vorname	PLZ, Ort	Dagobert 1914 Entenhausen
Name	Geburtsdatum	Duck 12.08.1867

2. ANTEILSINHABER

1. Gesetzlicher Vertreter

Verfügung einzeln

Zeichnungsberechtigter

Verfügung gemeinsam

Titel	Straße, Hausnummer
Vorname	PLZ, Ort
Name	Geburtsdatum

3. ANTEILSINHABER

2. Gesetzlicher Vertreter

Verfügung einzeln

Zeichnungsberechtigter

Verfügung gemeinsam

Titel	Straße, Hausnummer
Vorname	PLZ, Ort
Name	Geburtsdatum

(im Folgenden: „der Kunde“). Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form „der Kunde“ verwendet, gemeint sind aber alle Geschlechter.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die künftige einmalige Vermittlung von Finanzinstrumenten, insbesondere von Investmentfonds, durch FinanzAdmin an den Kunden, sowie die bloße Analyse des Kundenvermögens. Bei jeder künftigen Vermittlung von übertragbaren Wertpapieren und Investmentfonds durch FinanzAdmin handelt es sich jeweils um einen einmaligen Vermittlungsauftrag.
- (2) Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bestimmungen dieses Vertrags für alle künftigen Vermittlungen von Finanzinstrumenten, sowie alle künftigen Analysen des Kundenvermögens gelten, solange zwischen dem Kunden und FinanzAdmin keine neue Vereinbarung getroffen wird oder diese Vereinbarung nicht aufgekündigt wird.
- (3) Die vermittelten Finanzinstrumente stammen ausschließlich von namhaften Produktpartnern. Bei diesen Produktpartnern handelt es sich um große Unternehmen mit umfangreicher Produktpalette, sodass dem Kunden ein möglichst umfassendes Spektrum an Finanzinstrumenten (Investmentfonds) zur Auswahl steht. Die Zusammenarbeit mit diesen Produktpartnern stellt eine möglichst effiziente Auftragsabwicklung gemäß den Leitlinien der Durchfühungspolitik von FinanzAdmin sicher. Die Durchfühungspolitik von FinanzAdmin bildet einen integrierten Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung. Eine detaillierte Aufstellung der möglichen Depotlagerstellen befindet sich in der FinanceCloud im Menüpunkt „Service“.



-
- (4) Weitere integrierte Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind das jeweils aktuelle Anlegerprofil des Kunden, sowie die Regelungen zur Berichterstattung.
-

§ 2 RECHTE UND PFLICHTEN

- (1) Um die Dienstleistungen für den Kunden gesetzeskonform erbringen zu können, ist die Mitwirkung des Kunden erforderlich. FinanzAdmin muss daher den Kunden bei jedem neuen Geschäftsabschluss nach seinen persönlichen Daten, seinen finanziellen Verhältnissen inklusive Verlusttragfähigkeit, seinen Anlagezielen, seinen Kenntnissen und Erfahrungen, sowie seiner Risikobereitschaft befragen.
- (2) FinanzAdmin geht davon aus, dass die im Anlegerprofil festgehaltenen Angaben des Kunden vollständig, aktuell und richtig sind. FinanzAdmin prüft diese Angaben nur auf Kohärenz, also offensichtliche Ungenauigkeiten, nicht auf inhaltliche Richtigkeit nach.
- (3) Die Angaben des Kunden im Anlegerprofil sind die Grundlage für die Anlagestrategie, die FinanzAdmin dem Kunden vorschlägt. Nachteile, die dem Kunden aufgrund unvollständiger bzw. unrichtiger oder nicht aktueller Angaben entstehen, hat der Kunde ausschließlich selbst zu tragen. Dies gilt auch für Unterlagen, die der Kunde FinanzAdmin zur Verfügung stellt.
- (4) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, könnten die vermittelten Produkte nicht mehr für ihn geeignet bzw. angemessen sein. Will der Kunde in diesem Fall wieder beraten werden, so hat er FinanzAdmin Änderungen ohne Aufforderung mitzuteilen. FinanzAdmin ist nämlich nicht verpflichtet, sich nach Durchführung des Vermittlungsauftrags zu erkundigen, ob sich die persönlichen Verhältnisse geändert haben und damit das vermittelte Produkt für den Kunden eventuell nicht mehr geeignet bzw. angemessen ist.
- (5) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, die geeignet sind, seine Kundeneinstufung zu beeinflussen, hat er diese Änderungen FinanzAdmin unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen.
- (6) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm unterfertigter Antrag erst durch die Annahme des jeweiligen Produktpartners zustande kommt. Ob der Vertrag zustande kommt, liegt daher im alleinigen Ermessen des Produktpartners. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Vertragsabschluss.
- (7) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein telefonischer Austausch mit seinem jeweiligen Berater möglich ist. Telefonate werden nur im Rahmen von Beratungen, welche ausschließlich über die FinanzAdmin APP bzw. die FinanceCloud per Videokonferenz (Ton- und Bildspur) geführt werden, aufgezeichnet und unter „Kommunikation“ gespeichert. Eine Orderentgegennahme ist weder telefonisch noch per Videokonferenz möglich. FinanzAdmin nimmt Orders von Kunden entgegen, wenn der Kunde seine eingescannte Order, worauf sich seine eigenhändige Unterschrift befindet, per Email an Finanz-Admin übermittelt.
-

§ 3 VERGÜTUNG

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass FinanzAdmin von Dritten (z.B. von der Fondsgesellschaft) Provisionen für die für den Kunden erbrachte Vermittlungstätigkeit erhält. Diese Provisionen werden in angemessenem Verhältnis zur Erhöhung der Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen eingesetzt (z.B. durch Schulungen, laufende Adaptierungen des EDV Systems für Vermittler und Endkunden). Die Höhe der von Dritten vereinnahmten Provisionen werden im Zuge der Leistungserbringung offengelegt.

Mit diesen Provisionen sind sämtliche Leistungen der FinanzAdmin, die diese im Rahmen der Vermittlungstätigkeit für den Kunden erbringt, abgegolten. Darüberhinaus können finanzielle Zuwendungen aufgrund von Werbemaßnahmen der Depotlagerstellen an FinanzAdmin erfolgen (z. B. Zuschüsse zur Neukundengewinnung pro Depoteröffnung).

Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit in einem zusätzlichen Dienstleistungsvertrag anzugeben, welche weiteren (kostenpflichtigen) Dienstleistungen der FinanzAdmin er nutzen möchte.

§ 4 KEINE LAUFENDE BETREUUNG

Bei der Vermittlung von Finanzinstrumenten handelt es sich um einen einmaligen Vermittlungsauftrag an FinanzAdmin. Aus diesem Grund muss FinanzAdmin nach erfolgter Vermittlung an die jeweilige Depotlagerstelle keine weiteren Nachbetreuungspflichten, außer der gesetzlichen Berichtspflicht, einhalten. Insbesondere ist FinanzAdmin nicht verpflichtet, die Entwicklung des Kundenportfolios laufend zu beobachten.

§ 5 WERTPAPIERDEPOT

- (1) Der Kunde beauftragt FinanzAdmin mit dem Vermittlungsauftrag für den Kauf von Investmentfondsanteilen bzw. Wertpapieren mit der Eröffnung eines Wertpapierdepots samt zugehörigem Verrechnungskonto bei den jeweiligen Depotlagerstellen. Zu diesem Zweck unterzeichnet und übergibt der Kunde FinanzAdmin sämtliche dafür erforderlichen Unterlagen und Formulare. Die Auswahl der jeweiligen Depotlagerstelle richtet sich nach der aktuellen Durchführungspolitik von FinanzAdmin und der jeweiligen Depotlagerstellen.
-



-
- (2) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die jeweilige Depotlagerstelle den gesamten auf sein Wertpapierdepot bezogenen Schriftverkehr inklusive Schlussnoten und Kontoauszüge auf elektronischem Weg an FinanzAdmin sendet. Die jeweilige Depotlagerstelle übermittelt die genannten Dokumente direkt an den Kunden.
-

§ 6 MITTEILUNGEN AN DEN KUNDEN

- (1) Der Kunde kann FinanzAdmin nur dann Aufträge erteilen, wenn diese schriftlich ergehen und zuvor ein Anlegerprofil erstellt wurde.
- (2) Eine andere Art der Auftragserteilung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde der „Besonderen Kundenerklärung – Kommunikation mit Hilfe moderner Medien“ zugestimmt hat.
- (3) FinanzAdmin ist zur unverzüglichen Weiterleitung des Kundenauftrags an die jeweilige Depotlagerstelle verpflichtet. Die Weiterleitung erfolgt bei vollständigen Unterlagen spätestens am ersten Bankarbeitstag nach der Auftragserteilung.
- (4) Der Auftrag kann von FinanzAdmin nur dann weitergeleitet werden, wenn FinanzAdmin zur Ansicht gelangt, dass der Auftrag tatsächlich vom Kunden stammt.
- (5) Bei höherer Gewalt bzw. Systemausfällen ist FinanzAdmin nicht zur unverzüglichen Weiterleitung des Auftrags verpflichtet.
- (6) Sollte der Auftrag nicht unverzüglich durchgeführt werden können, wird FinanzAdmin den Vermittler davon schnellstmöglich über das geschützte Ticketsystem verständigen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass FinanzAdmin dann, wenn sich aus den vom Vermittler übermittelten Unterlagen Unklarheiten ergeben, den Auftrag so lange nicht weiterleitet, bis die Unklarheiten nach Rücksprache mit dem Kunden bzw. Vermittler geklärt wurden.
- (7) FinanzAdmin ist verpflichtet, dem Kunden im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Bericht zu erstatten. Der Zeitpunkt, sowie der Umfang der Berichtspflicht ergeben sich aus den Informationen über die Berichtspflicht, die Teil dieser Rahmenvereinbarung sind.
- (8) Der Kunde wünscht, dass ihm nachfolgende Informationen
- Execution Policy der einzelnen Depotlagerstellen und Fondsgesellschaften
 - Interessenskonflikte Policy der einzelnen Depotlagerstellen und Fondsgesellschaften
 - Kosten- und Gebührenübersicht der einzelnen Depotlagerstellen und Fondsgesellschaften
 - Informationen zu FinanzAdmin
 - KID, Verkaufsprospekt, Geprüfter Jahresbericht, Halbjahresbericht, Factsheets im KIS, Menüpunkt „Wertpapierinfo“
 - Konsolidierte Vermögensübersicht (Spiegelung der Bestände bei den einzelnen Depotlagerstellen und Fondsgesellschaften)
 - Transaktions-Ausführungsanzeigen
 - Online Archiv (Dokumentenarchiv): Anlegerprofil, Übernahmebestätigung Infoblatt, Depotöffnungsunterlagen, Orders, etc...
- in Papierform
- ausschließlich über die FinanceCloud und nicht in Papierform übermittelt werden.
Die Zugangsdaten zur FinanceCloud werden per Mail/SMS zugesandt bzw. durch den Vermittler persönlich übergeben.
- Vor Vertragsabschluss haben Sie bereits die Möglichkeit in die FinanceCloud als Interessent einzusteigen und Einsicht in die hinterlegten Informationen, Broschüren, Richtlinien, Prospekte usw. zu nehmen.
- Zugangsdaten auf unserer Homepage www.finanzadmin.at: Benutzerkennung: 0002043, Passwort: 0002043
- Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass die FinanzAdmin, einschließlich der jeweilige für den Kunden zuständige Kundenbetreuer (Vermittler), ihn per Telefon oder auf elektronische Weise (z.B. E-Mail) zu Werbezwecken für andere von der FinanzAdmin angebotene Produkte oder Dienstleistungen kontaktiert. Diese Zustimmung kann der Kunde jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat keinen Einfluss auf die sonstige Vertragsbeziehung zur FinanzAdmin.
- (9) Wünscht der Kunde, dass ihm die in Absatz 8 genannten Informationen in Papierform übermittelt werden, hat er dies seinem Vermittler mitzuteilen.
-

§ 7 URHEBERRECHTE

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Dokumente, die er von FinanzAdmin erhält, urheberrechtlich geschützt sind. Dies gilt insbesondere für die von FinanzAdmin vorgeschlagene Anlagestrategie. Vervielfältigungen, Änderungen und Ergänzungen, sowie die Weitergabe der Unterlagen an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FinanzAdmin.

§ 8 OFFENLEGEN VON UNTERLAGEN, HAFTUNG

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, FinanzAdmin alle Informationen und Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen notwendig sind, vollständig, wahrheitsgemäß und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. FinanzAdmin ist nicht verpflichtet, diese Informationen zu prüfen.
-



-
- (2) FinanzAdmin ist verpflichtet, auf Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen eine Analyse des Kundenvermögens vorzunehmen, sowie eine Anlagestrategie zu erstellen. FinanzAdmin wird diese Tätigkeiten mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erbringen.
 - (3) Die FinanzAdmin haftet für ihre Vermittler gemäß § 1313a ABGB, sofern die vom jeweiligen Mitarbeiter erbrachte Dienstleistung eine Beratung über oder die Vermittlung von Finanzinstrumenten gem. § 1 Z 7 lit a-d und lit h-i WAG 2018 betreffen, und diese Dienstleistung im Namen und auf Rechnung der FinanzAdmin erfolgt. Für darüber hinausgehende Beratungen oder Vermittlungen ihrer Vermittler (z.B. Crowdfunding, Versicherungen, Beteiligungen, Finanzierungen etc.) haftet die FinanzAdmin nicht, da der Vermittler in diesen Bereichen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht im Namen und auf Rechnung der FinanzAdmin tätig wird.
 - (4) FinanzAdmin haftet für Schäden des Kunden, die sich aus der für ihn von FinanzAdmin, deren vertraglich gebundenen Vermittlern bzw. Wertpapiervermittlern erbrachten Tätigkeiten ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 - (5) FinanzAdmin verwendet die Prospekte des jeweiligen Produktgebers, sowie dessen Marketingmaterialien. FinanzAdmin ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
 - (6) FinanzAdmin ist kein Steuerberater und ist daher nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die empfohlene Anlageform die für den Kunden die steuerlich günstigste ist. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er sich für die Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen seiner Veranlagung mit einem Steuerberater in Verbindung setzen muss.
 - (7) Der Kunde weiß und nimmt in Kauf, dass die FinanzAdmin die Risikokennzahl für geeignete Finanzinstrumente des Kunden nicht berechnen kann und wird, sofern der Kunde Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen inklusive Verlusttragungsfähigkeit, seiner Risikobereitschaft, seinen Anlagezielen oder seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten ganz oder teilweise verweigert.

In diesem Fall darf und wird die FinanzAdmin keine Risikokennzahl berechnen und dem Kunden kein Finanzinstrument empfehlen. Es ist daher möglich, dass das vom Kunden gewünschte Geschäft nicht zur Risikokennzahl seines bereits vorhandenen und der FinanzAdmin bekannten Wertpapierdepots passt und dass dadurch das Risiko des Wertpapierdepots erhöht bzw. herabgesetzt wird.

Entscheidet sich der Kunde aber trotzdem – gegen den ausdrücklichen Rat der FinanzAdmin – dafür, Angaben ganz oder teilweise zu verweigern und möchte er ohne Berechnung der Risikokennzahl ein Geschäft mit Finanzinstrumenten tätigen, haftet die FinanzAdmin für allfällige daraus entstehende Nachteile nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – ausgenommen für Personenschäden – ist ausgeschlossen.

§ 9 DATENSCHUTZ

- (1) FinanzAdmin behandelt alle Informationen des Kunden über dessen persönliche Verhältnisse, die ihr aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich. Dritten gegenüber werden diese Informationen geheim gehalten. FinanzAdmin unterwirft sämtliche Mitarbeiter dieser Geheimhaltungspflicht. Jegliche Verarbeitung von Daten erfolgt ausschließlich in dem vom Datenschutzgesetz und der DSGVO erlaubten Rahmen.
- (2) Gemäß dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz sind wir verpflichtet, Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Wir weisen darauf hin, dass übermittelte personenbezogene Daten zu Zwecken dieser gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden. Weiter sind wir zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt verpflichtet, die Anteilinhaber, zeichnungs- und verfügungsberechtigte Personen sowie die wirtschaftlichen Eigentümer und vertretungsbefugte Personen zu identifizieren und deren PEP (politisch exponierte Person)-Status (siehe Seite 7) sowie das etwaige Vorliegen einer Treuhandschaft abzufragen. Die erhobenen Daten werden solange verarbeitet und aufbewahrt, wie sie zur vertraglichen und gesetzlichen Erfüllung notwendig sind.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf <https://www.finanzadmin.at/datenschutz>

§ 10 VOLLMACHTSERTEILUNG

Sofern dies notwendig ist, wird der Kunde FinanzAdmin bevollmächtigen, in seinem Namen Auskünfte über Konto- und Depotstände, sowie Kreditkonten bei Banken abzufragen. In diesem Fall wird der Kunde diese Institute gegenüber FinanzAdmin vom Datenschutz- bzw. Bankgeheimnis entbinden.

§ 11 RÜCKTRITTSRECHT DES KUNDEN VOM JEWEILIGEN VERMITTLUNGSVERTRAG

- (1) Der Rücktritt vom jeweiligen Vermittlungsvertrag kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen zwei Wochen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben, sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen.
- (2) Gemäß § 70 WAG 2018 steht dem Verbraucher iSd § 1 KSchG dieses Rücktrittsrecht (§ 3 KSchG) unbeschadet der Anbahnung



der geschäftlichen Verbindung zu, sofern sich die Vertragserklärung auf den Erwerb einer Veranlagung im Sinne des § 1 Abs 1 Z 3 KMG oder auf den Erwerb von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, bezieht.

- (3) In anderen Fällen besteht dieses Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz nur dann, wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räume oder bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat.
- (4) Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Auftragnehmer zu übermitteln. Es genügt, wenn diese Erklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

§ 12 EIGENTRANSAKTIONEN UND BESTEHENDE INVESTMENTS

FinanzAdmin übernimmt keine Haftung und Überprüfungen gem. WAG 2018 für Transaktionen, welche der Kunde selbständig auf seinem Wertpapierdepots durchführt bzw. für Wertpapiere, welche sich zum Stichtag eines Betreuerwechsels zu Gunsten FinanzAdmin im Depot befinden.

Kunden mit direkter Auftragserteilung bei der BAWAG P.S.K. machen wir darauf aufmerksam, dass die Anzeige der Orderspesen im Tradingsystem der Bank (Prof. Trader) nicht die tatsächlich auf Ihrem Depot hinterlegten Orderspesen anzeigt. Die tatsächlich für die Aufträge verrechneten Spesen werden Ihnen erst auf dem Abrechnungsbeleg ausgewiesen. Wir weisen darauf hin, dass FinanzAdmin einen Teil dieser Spesen als Provision erhält.

§ 13 BEENDIGUNG DER RAHMENVEREINBARUNG

- (1) Diese Rahmenvereinbarung kann sowohl von FinanzAdmin als auch vom Kunden unter Angabe der Kündigungsgründe schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass FinanzAdmin ohne aufrechte Rahmenvereinbarung keine Vermittlungstätigkeit vornehmen kann.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sind bzw. werden einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ungültig oder undurchsetzbar, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die ungültige bzw. undurchsetzbare Bestimmung wird in diesem Fall durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen bzw. undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Sowohl dieser Vertrag als auch die jeweiligen Vermittlungsverträge unterliegen österreichischem Recht. Gerichtsstand ist Wien.
- (4) Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Zuständigkeitsregeln des § 14 KSchG.

X	Entenhausen, den 01.07.2023 Ort/Datum	Unterschrift des 1. Anteilhabers/ges. Vertreter	X
X	Ort/Datum	Unterschrift des 2. Anteilinh./ges. Vertreter/Zeichn.ber.	X
X	Ort/Datum	Unterschrift des 3. Anteilinh./ges. Vertreter/Zeichn.ber.	X
X	Entenhausen, den 01.07.2023 Ort/Datum	Unterschrift des Vermittlers/Vermittlernummer 11624	X



POLITISCH EXPONIERTE PERSONEN

Das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) verpflichtet FinanzAdmin dazu, bei ihren Kunden und deren wirtschaftlich Berechtigten (soweit vorhanden) zu überprüfen, ob es sich um eine politisch exponierte Person handelt. Darunter versteht man diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter im In- und Ausland ausüben oder ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen. Gemäß § 11 Abs. 3 FM-GwG ist FinanzAdmin verpflichtet für Personen welche als politisch exponierte Personen eingestuft wurden, für mindestens 12 Monate nach deren Ausscheiden aus der Funktion weiterhin erhöhte Sorgfaltspflichten anzuwenden.

Zu den politisch exponierten Personen zählen gemäß § 2 Z 6 FM-GwG insbesondere:

- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
- Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
- Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der österreichischen Nationalbank;
- Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund oder ein Land mit mindestens 50% v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund oder ein Land alleine betreibt oder die der Bund oder ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht;
- Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der unter lit. a bis h genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

Zu den Familienmitgliedern zählen gemäß § 2 Z 7 FM-GwG insbesondere:

- der Ehegatte einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- die Eltern einer politisch exponierten Person.

Als bekanntermaßen nahestehende Personen gelten gemäß § 2 Z 8 FM-GwG:

- natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
- natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

Ich habe die Definitionen gemäß § 2 Z 6-8 FM-GwG zur Kenntnis genommen und erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich oder etwaige wirtschaftlich Berechtigte

- keine** politisch exponierte Person, Familienmitglied oder nahestehenden Person einer solchen bin.
- eine** politisch exponierte Person, Familienmitglied oder nahestehende Person einer solchen bin (im Folgenden anzugeben: Grund und seit wann).

Sollte sich an meiner bzw. des wirtschaftlich berechtigten Funktion/Rolle etwas ändern, werde ich FinanzAdmin unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

Offenlegung der Funktion/Rolle des Kunden oder wirtschaftlich Berechtigten

Herkunft der zu veranlagenden Mittel

Mittelherkunftsnachweis

X

Unterschrift des 1. Anteilinhaber

2. Anteilinh./ges. Vertr./Zeichn.ber.

3. Anteilinh./ges. Vertr./Zeichn.ber.

X

